

# Umsatzsteuer in der Forstwirtschaft; hier: Weihnachtsbaumverkauf

## Weihnachtsbaumverkauf

### 1. Lieferung von Weihnachtsbäumen aus Sonderkulturen

Die von pauschalieren (§ 24 UStG) land und forstwirtschaftlichen Betrieben ausgeführten Lieferungen von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig aus Sonderkulturen (d.h. außerhalb des Waldes gelegenen Flächen) stellen keine Umsätze von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (§ 24, Abs. 1, Nr. 1. UStG) dar.

Es handelt sich vielmehr um 'übrige Umsätze' im Sinne von § 24, Abs. 1, Nr. 3 für die ab dem 01.01.2007 der Steuersatz von **10,7 v.H.** anzuwenden ist.

### 2. Lieferung von Weihnachtsbäumen aus Forstkulturen

Die Lieferung von Weihnachtsbäumen und Schmuckgrün aus dem Forstbetrieb pauschalierter Land- und Forstwirte unterliegt ab 01.01.2007 der Steuersatz von **5,5 v.H.**

### 3. Lieferung von Weihnachtsbäumen aus regelbesteuerten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Lieferungen von Weihnachtsbäumen und Schmuckgrün aus dem Betrieb regelbesteuerter Land- und Forstwirte (die optiert haben) unterliegen dem Steuersatz von **7,0 v.H.**

"Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) "